



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Conrad, M.: Zu den geplanten Reichssteuern auf das Einkommen. III.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zu den neuen Reichssteuern auf das Einkommen

Von Regierungsrat M. Conrad

III.



Bei der Besprechung des Entwurfs der Kapitalertragssteuer wird sich ein Eingehen auf die Einzelheiten für unsere Zwecke erübrigen. Die grundsätzliche Stellung diesem Gesetzentwurf gegenüber kann von der hier vertretenen Auffassung aus nur auf eine unbedingte Ablehnung gehen. Diese Ablehnung ist vor allen Dingen deshalb geboten, weil die Kapitalertragssteuer, wenn sie auch als Realsteuer auftritt, doch nichts anderes ist, als eine gehäufte Besteuerung des Einkommens. Neben einer Einkommensteuer von solchen Dimensionen, wie sie der Einkommensteuerentwurf bringt, ist jede weitere Einkommenbesteuerung als unerträglich abzulehnen.

Die Begründung zu der Kapitalertragssteuer sucht diese Steuer zu rechtfertigen, indem sie sie in Parallele stellt zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer: Das sogenannte fundierte Einkommen, aus Grundbesitz, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen, verträge neben der allgemeinen Einkommensteuer, die das Arbeitseinkommen in gleicher Weise wie das fundierte Einkommen treffe, noch eine besondere Besteuerung. Das Einkommen aus dem Grundbesitz und dem gewerblichen Betriebsvermögen trügen bereits die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Für das bisher unbelastete Kapitaleinkommen sei daher eine gleichartige Belastung gerechte Forderung. Schon rein theoretisch ist dieser Gedankengang in doppelter Hinsicht falsch. Aus ihrer „Gleichartigkeit“ mit der Grund- und Gewerbesteuer kann die Kapitalertragssteuer nicht begründet werden. Die beiden ersteren sind ihrem Wesen nach von der letzteren durchaus verschieden. Auch sind die Gründe der Besteuerung vollkommen andere. Bei der Grundsteuer wird nicht das Einkommen, sondern nur der Wert des Grund und Bodens besteuert, gleichgültig, ob aus ihm überhaupt ein Einkommen, ein Ertrag gezogen wird oder nicht. Auch bei der Gewerbesteuer ist das Ziel der Besteuerung nicht Einkommen aus dem Gewerbe, sondern den Wert des Gewerbes zur Abgabe heranzuziehen. Die Gewerbesteuer ist, selbst wenn sie — teilweise! — nach dem Ertrage des Gewerbes bemessen wird, dennoch keine Gewerbe-Einkommensteuer in dem Sinne, wie die Kapitalertragssteuer immer nur eine Besteuerung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen bleibt. Die innerliche Verschiedenheit der Gewerbesteuer von der Kapitalertragssteuer wird ohne weiteres klar, wenn man beachtet, daß die Gewerbesteuer vielfach nicht den Ertrag des Gewerbes zugrunde legt, sondern ganz andere Maßstäbe: die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und noch zahlreiche andere Gesichtspunkte. Die Gewerbesteuerordnungen der Gemeinden ergeben hier ein außerordentlich mannigfaches Bild. Es handelt sich bei den verschiedenartigen Steuermaßstäben immer nur um den einen Grundgedanken, den Wert des Gewerbes zu ermitteln und zu treffen. Bei der Grund- und Gewerbesteuer spielt außerdem die alte Steuertheorie der Abgeltung besonderer öffentlicher Leistungen eine ausschlaggebende Rolle: die besonderen Leistungen, die Staat und Gemeinde zur Nuzubarmachung, zur Sicherung und als Folge des Vorhandenseins von Grundbesitz und Gewerbebetrieb aufzuwenden haben, sollen durch eine besondere Abgabe abgegolten werden. Solche besonderen Leistungen sind zum Beispiel erhöhte Armen- und Schullasten infolge der Ansammlung größerer Arbeitermengen an dem Sitz des Gewerbebetriebes, Anlage und Unterhaltung von Straßen-, Eisenbahnen und Schiffahrtswegen ohne die eine Erschließung des Grundbesitzes und Blühen des Gewerbebetriebes nicht möglich ist, Anlage von Kanalisationsleitungen, Sicherung gegen Feuer- und Wasserschäden und manches andere mehr. Das Kapital als solches aber erfordert keine anderen Aufwendungen von Staat und Gemeinde als sie für die Sicherheit von Person und Eigentum im allgemeinen er-

forderlich sind. Es ist deshalb verfehlt, die Grund- und Gewerbesteuer mit der Kapitalertragssteuer in eine Linie zu setzen und die letztere aus einer inneren Gleichartigkeit mit der ersteren zu begründen. Eine Gleichartigkeit besteht nur insofern, als sie zwischen allen Steuerarten besteht. Alle, direkte wie indirekte, haben nämlich das Gleichartige, daß sie zuletzt irgendein Einkommen beschränken, also auf ihm ruhen. Und bei direkten Steuern bleibt allemal die Beziehung zu einem bestimmten Einkommen, das sie treffen, praktisch fühlbar. Das ist volkswirtschaftlich nicht ohne Bedeutung, — wir werden das weiter unten sehen. — aber es berechtigt nicht, darum von gleichartigen Steuern zu sprechen. Zunächst ist jedenfalls festzuhalten: Grundsteuer und Gewerbesteuer sind Wert- und Abgeltungssteuern. Die Kapitalertragssteuer kann niemals etwas anderes sein als Versteuerung des Zinsertrages, das heißt des Einkommens aus dem Kapital, also eine Einkommensteuer. Wenn man das Einkommen aus dem Kapital „Ertrag“ nennen will, so ist das nichts weiter, als eine Wortänderung, die aber niemals ein Recht zu einer erneuten Besteuerung geben kann. Es bleibt also immer nur die Frage, warum soll das Einkommen aus Kapitalvermögen eine höhere Besteuerung unter dem doch auch von der Begründung anerkannten Erfordernis der steuerlichen Gerechtigkeit verlangen, als das Einkommen aus Arbeit. Der einzige Grund, der hier angeführt werden kann, ist die sozialdemokratische Doktrin von der Schädlichkeit oder Minderwertigkeit der Kapitalrente gegenüber der Arbeitsrente. Diese Doktrin hat ihren Grund aber ausschließlich in Ansichten des Klassenkampfes: weil nämlich der Arbeiter glaubt, er werde durch das Kapital vergewaltigt. Und diese gefühlsmäßige Anschauung sucht er volkswirtschaftlich dahin zu begründen, die Arbeit leiste für die Produktion mehr wie das Kapital. Dieser Zusammenhang darf durch theoretische Erwägungen nicht verschleiert werden. Der Satz, daß die Arbeit mehr wert sei für die Produktion, als das Kapital, ist aber unrichtig und tritt auch in der neueren sozialdemokratischen Theorie wesentlich zurück. Für die Produktion sind Arbeit und Kapital gleich wichtig. Die eine vermag nichts ohne das andere, und umgekehrt; ohne das Kapital wird der Arbeiter brotlos, und ohne die Arbeit des Arbeiters wird das Kapital wertlos. Nur durch den Haß des Klassenkampfes ist dies Zusammengehörigkeitsverhältnis verschleiert, das der geschlechtlichen Gemeinschaft vergleichbar ist, ohne welche die Produktion einer Nachkommenschaft nicht möglich. Eine weitere gefühlsmäßige Stütze hat die sozialdemokratische Doktrin in der Geringschätzung der geistigen Arbeit gegenüber der körperlichen. Die sozialdemokratische Partei ist keine volkswirtschaftliche Partei im alten Sinne, wie etwa Freihändler und Schutzzöllner volkswirtschaftliche Parteien waren. Sie ist und bleibt eine Klassenpartei des Arbeiterstandes. Ihre volkswirtschaftlichen Ziele sind nur Mittel zum Zweck der Durchsetzung der Klasseninteressen. Der Arbeiter achtet nur seine, die Handarbeit als Arbeit im eigentlichen Sinne. Er verkennet, daß die geistige Arbeit im Wirtschaftsleben durchaus gleichwertig der Handarbeit zur Seite tritt. Die Verwaltung und Nugbarmachung des Kapitals erfordert vorwiegend geistige Arbeit, und zwar oft eine eminent intensivere, als sie im Achtstundentag zu leisten ist. Darum wird das Kapitaleinkommen vom Arbeiter im grunde als Drohnerwerb angesehen, und die Kapitalertragssteuer erscheint ihm gerecht unter dem Gesichtspunkt: wenn der Kapitalist nicht arbeitet, so soll er dafür zahlen. Es ist wiederum nur ein Klassengesichtspunkt, der tendenziös verzerrt ist und vom objektiv wertenden volkswirtschaftlichen Standpunkt aus unhaltbar. Es ist daher unbedingt festzuhalten: die Kapitalertragssteuer rechtfertigt sich nicht aus inneren Gründen, sondern nur aus der sozialdemokratischen Doktrin. Diese Doktrin aber ist, wie in ihren meisten Hauptpunkten, auch hier nicht objektive Wirtschaftswissenschaft, sondern ein einseitiges tendenziöses Kampfmittel im Dienste der Klasseninteressen, objektiv gesehen aber schieß oder falsch.

Noch aus einem zweiten Gesichtspunkte ist eine besondere Belastung des Kapitaleinkommens theoretisch verwerflich. Die Begründung des Entwurfs stellt das Kapitaleinkommen in einer Reihe mit dem Grund- und dem Gewerbe-

einkommen dem Arbeitseinkommen gegenüber. Dabei bleibt die eigentliche Natur des Kapitals völlig unberücksichtigt. Das Kapital ist keine selbständige Größe neben Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Es bleibt immer nur etwas Vermittelndes. Es vermittelt auf der einen Seite das Arbeitseinkommen, auf der anderen Seite das Einkommen aus Grundbesitz und aus Gewerbebetrieb. Es gibt kein Kapital, das nicht entweder der Bezahlung des Arbeitslohnes dient oder aber investiert ist in Grundbesitz oder Gewerbebetrieb. Was die Investierung anbelangt, so sind ihre Formen verschieden. Entweder erfolgt sie durch Hingabe (Erlöschen) des Kapitals: jemand kauft sich ein Grundstück oder gründet mit seinem Geld ein Erwerbsgeschäft, dann tritt der sogenannte konsolidierte Besitz an die Stelle des Kapitals. Oder aber die Investierung erfolgt in der Form, daß dem Kapital formal noch weiterhin seine Existenz belassen wird: der Erwerb des Grundstücks erfolgt unter Eintragung von Hypotheken, die Schaffung des Gewerbebetriebes erfolgt (im Gesellschaftswege) durch Ausgabe von Geschäftsanteilen, Aktien usw. Der Übergang aus einer Form der Investierung in die andere ist im Erwerbseben etwas alltägliches. Krupp verwandelt seine Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft. Zimmer aber handelt es sich nur um dasselbe Kapital, kein Pfennig mehr oder weniger wird ausgegeben. Unter dem Gesichtspunkt der Anlage oder Wertbeschaffung sind beide Formen der Investierung völlig gleichwertig. Die Investierung unter Beibehaltung der Kapitalsform ist lediglich ein Weg der fortgeschrittenen Volkswirtschaft, um mit größerer Leichtigkeit die Mittel für ein Unternehmen heranzuziehen. Berücksichtigen wir nun mit der Begründung des Entwurfs, daß die Grundsteuer und Gewerbesteuer wirtschaftlich zuletzt auf dem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ruht, so ist es klar, daß eine weitere Besteuerung des Ertrages oder Einkommens aus dem in diesem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb investierten Kapital nichts weiter bedeutet, als eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb. Denn zuletzt tragen auch die Grundsteuern und die Gewerbesteuern die mit ihrem Kapital im Grundbesitz oder Gewerbebetrieb engagierten Personen. Krupp zahlte vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft lediglich Gewerbesteuern, nach der Umwandlung zahlt er außerdem noch Kapitalertragsteuer für seine Aktien. Daraus folgt unwiderleglich, daß die Begründung sich einer schiefen Darstellung schuldig macht, wenn sie behauptet, daß die Gerechtigkeit erfordere, daß neben dem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb auch das Einkommen aus Kapitalvermögen zur Besteuerung herangezogen werden müsse. Es handelt sich nicht um ein Nebeneinander, sondern um eine Häufung. Da keine solche Maßnahme ohne wirtschaftliche Folgen bleibt, so muß auch hier die Folge untersucht werden: da die Investierung des Kapitals durch Hingabe, durch Besitzerwerb steuerlich billiger ist als die Investierung des Kapitals unter Beibehaltung der Kapitalsform (mit Wertpapierbildung), so wird die Entwicklung des Wirtschaftslebens notwendigerweise in eine rückläufige Bahn gedrängt. Bisher ging sie auf eine immer größere Erleichterung des Verkehrs mit Hypotheken und Wertpapieren und der Gesellschaftsbildung, jetzt wird man bestrebt sein, die Anlage des Kapitals in sogenannten konsolidierten Werten, Erwerb von Grundbesitz, Gründung von Einzelfirmen oder offenen Handelsgesellschaften vorzuziehen vor einer Gesellschaftsbeteiligung, auf die noch eine weitere Steuer gelegt wird. Dadurch wird das Kapital erheblich schwerflüssiger, es kommt unabweislich ein stagnierendes Moment in die Volkswirtschaft. Damit werden die Lebensbedingungen unserer Volkswirtschaft denjenigen des Auslandes gegenüber noch weiterhin geschwächt, unsere Konkurrenzfähigkeit herabgemindert. Da das Kapital stets bestrebt ist, den üblen Chancen aus dem Wege zu gehen, wird hierdurch ein neuer Anreiz geschaffen für die Abwanderung des Kapitals ins Ausland, der erst recht fühlbar werden wird, wenn wir zu normalen Währungsverhältnissen zurückgekehrt sein werden.

Die Steuerhäufung wird aber noch offensichtlicher, wenn wir berücksichtigen, daß nicht nur eine Häufung zwischen der Kapitalertragsteuer und den Steuern

auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb vorliegt, sondern daß außerdem noch die Einkommensteuer alles Einkommen, auch das aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapital erneut zur Abgabe heranzieht. Wir haben es tatsächlich also mit einer dreifachen Einkommensteuer zu tun, gegenüber dem Arbeitseinkommen, das lediglich durch das Einkommensteuergesetz getroffen wird. Das Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man berücksichtigt, daß auch die Besitzsteuern, das Notopfer, die Kriegsabgabe usw. nur den Besitz, das Kapital, und zwar in seiner Substanz treffen. Es sei den heutigen Gesetzgebern empfohlen, sich auf die ältere Literatur über die direkten Steuern einmal zu besinnen, die in ihrer Theorie des Einkommensteuergedankens glänzend ist und die neueren Autoren vielfach hinter sich zurückläßt. Bereits im Jahre 1868 warnte Eisenhart in seinem Buche „Die Kunst der Besteuerung“ im Namen des „besonnenen Liberalismus“, vor der „Frage“, zu der der Einkommensteuergedanke in Verbindung mit der sozialistischen Doktrin werden könne. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die heutigen Manifestationen dieses Gedankens die Befürchtungen Eisenharts noch weit hinter sich lassen.

Dieser theoretisch falschen Auffassung entsprechen die praktischen Konsequenzen. Wir haben im allgemeinen auf diese bereits in dem Aufsatz in Nr. 49 hingewiesen. Gegenüber der damals angekündigten Gestalt der Ertragsteuer ist eine Änderung insofern eingetreten, als nunmehr nicht zwei Steuersätze von 10 und 20 Prozent gelten, sondern die Steuer durchweg nur 10 Prozent des Kapitalertrages beträgt. Die Belastung ist aber gleichwohl eine außerordentliche. Besonders nach zwei Richtungen soll hier noch auf ihre Unerträglichkeit hingewiesen werden. Der kleine Rentner wird nach der Steuer der verhältnismäßig schwerbelastete Steuerzahler sein. Das Rentereinkommen von 6000 Mark trägt an Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer 20 Prozent, also 1200 Mark. Wenn man berücksichtigt, daß außerdem Kriegsabgabe und Notopfer zu entrichten sind, so wird das Verhältnis noch wesentlich ungünstiger. Die Begründung zum Einkommensteuerentwurf gibt eine Tabelle des Ergebnisses aller vier Belastungen. Danach vermindert sich nach Abzug aller vier Steuern das Kapitaleinkommen von 5000 Mark auf 2673 Mark! Das gilt allerdings nur dann, wenn es sich um Vermögen handelt, das während des Krieges erworben ist. Handelt es sich um Vermögen, das nur zur Hälfte während des Krieges erworben ist, so vermindert sich das Einkommen von 5000 Mark nach Abzug der vier Steuern auf 3346 Mark. Handelt es sich um altes Vermögen, das während des Krieges keinen Zuwachs erhalten hat, so vermindert sich das Einkommen auf 3650 Mark, eine geradezu ungeheuerliche Belastung, wenn man bedenkt, daß heutzutage das Einkommen von 5000 Mark keinen größeren Wert hat, als vor dem Kriege ein Einkommen von 1000 bis 1250 Mark. Sogar bei einer Familie von fünf Köpfen sinkt das Einkommen von 5000 Mark — und zwar aus altem Vermögen — nach Abzug der Steuer auf 3896 Mark! Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß dies nicht nur die Vernichtung und Proletarisierung des Mittelstandes bedeutet, sondern eine Herabdrückung des Mittelstandes wesentlich unter das durchschnittliche Niveau des bisherigen Proletariats. Die ungeheuerliche Ungerechtigkeit, die in dieser Besteuerung liegt, wird erst recht klar, wenn man sich vergegenwärtigt, was eigentlich die kleine Rente volkswirtschaftlich bedeutet. Der Haß unterscheidet nicht, Kapitalrente ist ihm Kapitalrente. Gerade die kleine Rente aber ist in der Regel nichts weiter als aufgespeicherter Arbeitsverdienst. Der kleine Gewerbetreibende arbeitet ein Leben lang, um im Alter ein Vermögen von 100 000 Mark erworben zu haben und von dessen Zinsen seinen Lebensabend zu fristen. Die Rente ist für diesen nichts anderes als die Pension für den Beamten, die Invalidenrente für den Arbeiter. Nur ein Unterschied besteht: während der pensionierte Beamte und der Invalidenrentner in unproduktiver Weise öffentliche Mittel aufzehrt, läßt der kleine Kapitalrentner sein Kapital weiter in volkswirtschaftlich wertvoller Weise arbeiten, dient damit der Produktion und dem Broterwerb des Arbeiters. Als Lohn dafür wird ihm jetzt sein Lebenswerk zerstört. Und weiter: der Schieber, der im Umsehen mit einem Geschäft Hunderttausende verdient, sich aber hütet,

sein Geld in soliden Unternehmungen anzulegen, sondern damit weiterschiebt, spart in gesetzlich legaler Weise die zehn Prozent Kapitalertragssteuer, die den Rentner belasten. Wer ist volkswirtschaftlich mehr wert, der Schieber, der die Arbeiter durch Preissteigerungen ausbeutet und das Leben dauernd verteuert, oder der Rentner, der durch vernünftige Kapitalanlage dem Arbeiter Brot gibt?

Eine zweite Unerträglichkeit ergibt sich logisch aus der theoretisch falschen Konstruktion der besonderen Kapitaleinkommensteuer als Kapitalertragssteuer. Die Kapitalertragssteuer soll angeblich danach keine persönliche, sondern eine Objektsteuer sein. Also muß jeder Kapitalertrag als Objekt unter Steuer gestellt werden, gleichgültig, ob ihm durch das persönliche Band des Ertragsberechtigten gleichwertige Schulden gegenüberstehen, die den Ertrag für den Berechtigten volkswirtschaftlich auf null reduzieren. Es ist im Entwurf ausdrücklich untersagt, vom Kapitalertrag Schulden abzuziehen, die Hypothek, die in voller Höhe verpfändet ist, die Wertpapiere, die diskontiert sind, müssen in gleicher Höhe versteuert werden, wie die unverpfändeten Hypotheken und wie die nicht diskontierten Papiere. Der kleine Rentner, der sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur durch Aufnahme von Schulden auf sein Kapitalvermögen (die er später abzutragen hoffte) vorläufig halten konnte, wird allein durch die fortlaufend zu zahlenden Steuern in voller Höhe seines nominalen Kapitalvermögens immer mehr in die Verschuldung hineingestoßen, bis sein Kapital aufgezehrt ist.

Und nun die praktische Folge der übermäßigen Besitzbelastung im allgemeinen. Sie ergibt sich schon aus meinen früher veröffentlichten Aufsätzen, insbesondere aus demjenigen in Nr. 41 „Solidarität von Besitz und Proletariat in Steuerfragen“. Wir haben oben, ausgehend von dem Gedankengang der Sozialdemokratie und unserer jetzigen Gesetzgeber bei der Darstellung der vielfachen Steuerhäufung auf Besitz und Kapital nicht die Abwälzung der Steuer in Rücksicht gezogen. Es soll aber hier noch einmal wiederholt werden, daß selbstverständlich kein Kraut dafür gewachsen ist, diese Abwälzung zu verhindern. Die Gewerbesteuer wird von vornherein in die Preise, die der Gewerbetreibende für seine Produkte nimmt, einkalkuliert, die Grundsteuer erhöht die Mieten und die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte. Die Kapitalertragssteuer erhöht den Zinsfuß; war bisher der durchschnittliche Zinsfuß 5 Prozent, so wird er jetzt das Bestreben zeigen, auf 5½ Prozent anzuwachsen. Die Produktion wird dadurch allgemein verteuert, die Preise für Lebensmittel und alle Produkte steigen entsprechend. Wir haben schon früher gezeigt, daß die Einkommensteuer, die nach alter, auch der sozialdemokratischen Auffassung, unabwäzbar sein sollte, beim Arbeitseinkommen die Wirkung haben wird, Löhne und Gehälter zu steigern, um das Verlorene einzuholen, beim Renten- und Besitzeinkommen die Wirkung, trotz der ungeheuren Abgabe nach wie vor das Einkommen auf solcher Höhe zu halten, daß eine Vernichtung der Produktion vermieden wird. Die Produktion braucht, um nur auf der gleichen Höhe zu bleiben, außerordentliche jährliche Zuschüsse, Neuinvestitionen von Kapital, denn Maschinen und alle Produktionsmittel nützen sich ab und müssen ergänzt werden. Sie sind bereits durch die Kriegs- und Revolutionswirtschaft auf einen derartigen Stand der Unterwertigkeit herabgesunken, daß ganz unverhältnismäßig hohe Kapitalzuschüsse erforderlich sind, um sie wieder auf den Vorkriegsstand zu bringen. Woher aber sollen diese Kapitalien anders genommen werden, als aus dem Einkommen, der einzigen Quelle zur Neubildung von Kapital, die es gibt. Die Gewinne, die der Produzent nehmen muß, um den Versuch zu machen, den Untergang seines Unternehmens aus Mangel an den notwendigen Kapitalzuschüssen aufzuhalten, wachsen ins Ungemessene und dementsprechend die Preise der Produkte, die Teuerung. Die allgemeine wirtschaftliche Moral wird dadurch untergraben, denn so schafft man den Nährboden, auf dem das Schiebertum blüht. Der Unternehmer hat aber nicht nur die Verluste durch Einkommensteuer wettzumachen, ihm wird sein notwendiges Kapital durch Kriegsteuer und Notopfer teilweise konfisziert. Auch das muß ausgeglichen werden, wenn er sich halten will. Die Preise aller Produkte wachsen weiter rapide, daß

Leben wird weiter verteuert, der Wert des Geldes sinkt weiter. Und wieder wird auf Steigerung des Arbeitseinkommens gedrängt, um noch leben zu können. Jede wirtschaftliche Bewegung hat aber ihr Maß in sich selbst. Es gibt eine Grenze, über die hinaus die gegenseitige Abwälzung und Preissteigerung zur Katastrophe wird. Dann nützen dem Arbeiter keine Streiks zur Lohnsteigerung mehr, auf der anderen Seite steht dann das unerbittliche: Entweder Zusammenbruch des Unternehmens und Arbeitslosigkeit oder keine Lohnsteigerung, vielmehr Herabsetzung der Löhne; d. h. Verschlechterung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ist der Enderfolg dieser ungeheuerlichen Besitzbelastung. Da die sozialdemokratische Organisation unter den Wirkungen der Revolution und unter dem Halt, den sie an der Regierung vorläufig noch findet, sich gegenwärtig stärker zeigt, als die ihr gegenüberstehenden Organisationen, die ihr die Wage halten sollen, und da auf der sozialdemokratischen Seite nicht Wille zur wahren Erkenntnis und Aufklärung in diesem Sinne, sondern Klassenverhetzung, Phrase und Lüge die Kampfmittel sind, so ist die Gefahr riesengroß, daß das um seine bisherige Lebenshaltung kämpfende Proletariat nicht vor der unerbittlichen inneren Grenze Halt macht, sich nicht freiwillig mit einer Herabminderung seiner Lebenshaltung begibt. Dann ist der Zusammenbruch der Unternehmungen, Brotlosigkeit, Hunger, Krankheit, größtes Elend der Massen, politische Anarchie und Wertlosigkeit des Lebens die Folge. Dann wird der Arbeiter am eigenen Leibe die Unwahrheit der sozialdemokratischen Theorie exemplifiziert sehen, daß der Besitz die Steuern zu tragen habe. Die ganze Wucht überspannter Besitz- und Einkommensteuer vernichtet zuletzt den Arbeiter.

Es ist die große Frage dieser ganzen Steuerreform: bedeutet sie nicht eine verhängnisvolle Überdrehung der Steuerchraube? Ein klares Bild hierüber wird sich erst ergeben, wenn die Regierung die in diesen Aufsätzen wiederholt geforderte klare Bilanz unserer jetzigen Volkswirtschaft vorlegt. Soweit wir jetzt urteilen können, legt aber die Ausgestaltung der Steuern die schwerwiegend begründete Furcht nahe, daß sie uns in die große Katastrophe hineintreibt. Man sehe sich nur die von der Regierung dem Entwurf zum Einkommensteuergesetz beigefügte Belastungstabelle an. Die Belastung der großen Vermögen, auf denen doch vorwiegend die gesamte wirtschaftliche Produktion ruht, ist so ungeheuerlich, daß es kaum möglich erscheint, daß das Wirtschaftsleben an diesem Uderlaß nicht verbluten sollte. Der Kapitalist mit einem Vermögen von 5 Millionen und einem Einkommen von 250 000 Mark wird nach Zahlung der Kriegsabgabe und des Totopfers noch über ein Vermögen von 150 950 Mark und nach Zahlung der Einkommensteuer und des Kapitalertrages noch über ein jährliches Einkommen von 5963 Mark verfügen! Das ist der Kapitalist mit neuem Vermögen, während des Krieges erworben. Der Kapitalist mit gleichem Vermögen aus der Zeit vor dem Kriege wird an Stelle von 5 Millionen nach den Steuern noch über ein Vermögen von 2 268 250 Mark und an Stelle eines Einkommens von 250 000 Mark über ein solches von 71 835 Mark verfügen. Infolge der außerordentlichen Vermögensverschiebung, die durch die Wirtschaftsentwicklung während des Krieges und die Verschlechterung der Valuta eingetreten ist, ist die Zahl der Neureichen weit größer, als allgemein angenommen wird, aber auch das neue Kapital ist ebenso notwendig für die Produktionserhaltung, wie das alte. Fast das gesamte große Kapital besteht doch nicht in toten Ansammlungen von Papiergeld, sondern in Investierungen; wie soll ein Unternehmen, das bisher auf 5 Millionen gelaufen ist, plötzlich mit der Hälfte oder gar mit 150 000 Mark leben können? Wie soll der Verlust eingebracht werden, um das Unternehmen zu retten? — Welche Durchschnittsbelastung des gesamten arbeitenden Kapitals durch die vier erwähnten Steuern sich ergibt, läßt sich leider nach der Tabelle nicht beurteilen, dazu ist die Vorlage weiteren statistischen Materials der Regierung erforderlich. Sie muß dieses Material ja besitzen, denn sonst könnte der Reichsfinanzminister nicht zu positiven Zahlen über den Ertrag der verschiedenen Steuern kommen. Eine genaue Nachprüfung dieses Materials ist um so mehr unerlässlich, als die geplanten

Steuerfäße nach oberflächlicher Erwägung, wie sie ohne dieses Material allein angestellt werden kann, einen bei weitem höheren Ertrag der Steuern wahrscheinlich erscheinen lassen, als ihn der Reichsfinanzminister einstellt. Das würde aber bedeuten, daß die Gefahr der wirtschaftlich unerträglichen Folgen in Wahrheit eine noch weit größere wäre, als es jetzt den Anschein hat! Oder stellt die Regierung von vornherein mit Rücksicht auf die erwartete außerordentliche Kapitalflucht — vielfach ist sie bereits vollzogen — und die außerordentlichen Steuerhinterziehungen von vornherein sehr hohe Abstriche ein? Gewiß, Not kennt kein Gebot, und wie die Zwangswirtschaft im ganzen Volke ohne Unterschied den Schleichhandel fair gemacht hat, da wir ohne ihn nicht leben können, und zwar in einem Umfange, daß der Staat machtlos gegen ihn ist und der Umgehung seiner Gebote mit offenen Augen zusehen muß, so ist auch zu erwarten, daß diese Steuergesetze den Steuerbetrug fair und allgemein machen werden bei gleicher Unfähigkeit des Staates, diesen zu hindern. Ich denke an den Ausspruch eines Frankfurter Kaufmanns, der vor einiger Zeit — natürlich im vertrauten Kreise — fiel: „Das müßte ein schlechter Kaufmann sein, der nicht sein Geld schon längst im Auslande hätte!“ Ich denke ferner an einen Fall, der vor kurzem in rechtsstehenden Blättern veröffentlicht wurde: Ein Herr N. hat von der Reichsverwertungsstelle einen sehr großen Posten gebrauchter aber gut erhaltener Militärstiefel gekauft. Der Preis, natürlich sehr niedrig, wurde nicht veröffentlicht. Er verkaufte die Stiefel nach Dänemark zum Preise von 25 Mark für die Reittiefel und 18 Mark für die anderen Stiefel, das heißt bei unseren Valutaverhältnissen zur Zeit des Verkaufes für 2,50 Mark beziehungsweise 1,80 Mark nach dänischer Währung. Dieser Wert kommt in dänischer Währung nach Deutschland zurück. Die Stiefel haben aber auch in Dänemark einen Wert von mindestens 25 Mark beziehungsweise 18 Mark dänischer Währung. Sollte das dem Kaufmann N. unbekannt gewesen sein? — Man sollte doch vermuten dürfen, daß er dem dänischen Abnehmer nicht einen Gewinn von 1000 Prozent gutwillig überlassen wird. Sollte er nicht mit dem Dänen verabredet haben, daß er mindestens zur Hälfte am Geschäft der Weiterveräußerung in Dänemark beteiligt ist? Damit würde er sich 500 Prozent des durch den Weiterverkauf in Dänemark erzielten Gewinnes in ausländischem Vermögen gesichert haben. Da aber die Stiefel auch in Deutschland einen wesentlich höheren Verkaufswert als 18 Mark beziehungsweise 25 Mark gehabt haben dürften, wahrscheinlich einen solchen, der der Höhe des Gewinnes entspricht, zu dem N. am dänischen Geschäft vermutlich beteiligt ist, also einen fünffach höheren, so ist also mit einem einzigen formal durchaus legalen Geschäft ein deutscher Millionenwert ins Ausland abgeflossen. Und in welchem Umfange der „deutsche Ausverkauf“ ins Ausland gegenwärtig stattfindet, ist ja allgemein bekannt. Natürlich profitiert hiervon nur das mobile Kapital. Das investierte aber hat die Steuer mit allem Drucke zu tragen.

Aber auch hier, könnte man einwenden, tut sich ein Hoffnungstrahl auf, der die Vernichtung der Produktion hintenan halten wird: das ausländische Kapital wird für das konfiszierte inländische einspringen! Der Ausländer kauft ja schon heute dank dem Stande unserer Auslandsvaluta in Deutschland mit deutschem Gelde deutsche Werte und auch deutsche Unternehmungen zum zwölften Teil ihres deutschen Preises. Welch eine günstige Kaufgelegenheit! In welchen Massen wird das ausländische Kapital hereinstromen und sich diese günstige Gelegenheit zunutze machen! Dieses Bild aufrollen bedeutet eine neue vernichtende Kritik einer Steuerreform, die in solchen Maßnahmen der Enteignung deutschen Vermögens zum Vorteil des Auslandes noch eine Rettung sehen mußte!

Prüfen wir unter diesen Gesichtspunkten das Wort des Reichsfinanzministers: „Eine hohe Steuer ist die beste Sozialisierung.“ Daß es unrichtig ist, ist nach dem Vorausgesagten klar. Sozialisierung bedeutet: Überleitung des privaten Kapitals und zwar des investierten, der Unternehmungen in die Hand des Staates. Das kann mit einer Steuer nicht erreicht werden. Der Erfolg einer zu hohen Steuer ist entweder Vernichtung der Unternehmungen, der einheimischen Volks-

wirtschaft, also ein Ergebnis, das man nicht mit Steuersozialisierung, sondern nur mit Steuerbolschewismus bezeichnen könnte, oder aber Ausverkauf der deutschen Volkswirtschaft an das Ausland, das heißt die längst gefürchtete Lohnverklavung des deutschen Arbeiters an das ausländische Kapital.

Ob diese Folgen eintreten werden, vermögen wir solange mit Sicherheit nicht zu sagen, als die Regierung eine Bilanz des deutschen Volksvermögens und seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit noch nicht gegeben hat. Sie ist mit aller Energie zu fordern und abzuwarten. Eher läßt sich ein endgültiges Urteil über die Gangbarkeit der vorgeschlagenen Steuerwege nicht fällen. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber leider dafür, daß die Steuerwege ungangbar sind. Diese Wahrscheinlichkeit folgt auch noch aus einer anderen Erwägung: wir haben in Nr. 49 dieser Zeitschrift gesehen, daß wir mit einer deutschen Gesamtschuldenlast von 600 bis 800 Milliarden Mark höchstwahrscheinlich zu rechnen haben. Die gesamten Steuern der Steuerreform sollen nach der Mitteilung des Reichsfinanzministers insgesamt nur 24 Milliarden bringen. Damit würden wir nicht einmal die Zinsen dieser Schulden, die 30 bis 40 Milliarden betragen, decken können! Wobei nicht berücksichtigt ist, daß doch die gesamten Verwaltungskosten für das Reich von dieser Summe von 24 Milliarden abzuziehen sind. Unsere Steuereinnahmen, die nur unter Opferung eines erheblichen Teiles unseres Nationalvermögens realisiert werden können, reichen also nicht einmal zur Zinsendeckung. Wie sollen sie uns dann je zur Sanierung führen?

Was aber bleibt übrig, wenn wirklich sich der Versuch der Steueranierung als zwecklos und ungangbar erweist? Hier steht das gefürchtete Wort „Staatsbankerott“. Wir denken nicht daran, uns, solange nicht die Lage geklärt ist, für den Staatsbankerott einzusetzen. Aber man wird doch schon heute nicht umhin können, dieser Möglichkeit ins Auge zu sehen und sich auf sie zu rüsten. Wir haben früher schon angedeutet, daß es sehr fraglich ist, ob wirklich der Staatsbankerott wirtschaftlich eine gefährlichere Operation ist, als die jetzt geplante Steuerreform. Es gibt Formen des Staatsbankerottes, die wirtschaftlich ertragen werden können. Auch Preußen erklärte nach dem Zusammenbruch von 1806 einen Staatsbankerott, der wirtschaftlich wenig Spuren hinterlassen hat. Natürlich kommt eine Richtigerklärung aller Schulden nicht in Frage. Die eine Maßnahme, die in Frage kommt, und die Preußen seinerzeit ergriff, ist die Sperrung oder wesentliche Herabsetzung des Zinsendienstes für die öffentliche Schuld. Es muß sich uns doch schon jetzt nach den aus dem feindlichen Auslande zu uns herüber gedruckenen Stimmen die Befürchtung aufdrängen, daß nach der Ratifizierung des Friedensvertrages die Entente dank der ihr nach dem Friedensvertrage zustehenden Rechte unsern Haushaltsplan nach ihren Wünschen korrigiert. Sie wird zwar kein Interesse daran haben, die Steuern, die wir jetzt beschließen, zu beseitigen, wohl aber wird sie möglicherweise ihrerseits die Sperrung des Zinsendienstes für die öffentlichen Anleihen befehlen. Damit hätten wir den aufgezwungenen Staatsbankerott, sind aber unsere Steuern quitt und tragen all ihre schädlichen Folgen. Es mag zweckmäßig sein, diese Form des Staatsbankerottes der Initiative der Feinde zu überlassen, darüber soll hier nicht geurteilt werden. Aber einer Erwägung dürfen wir uns nicht verschließen: die jetzige Steuerreform würde, wenn sie Gesetz wird, das arbeitende Kapital überall an empfindlichster Stelle, nämlich in seiner Arbeit treffen. Das Wirtschaftsleben befürchtet schon längst einen Zusammenbruch der Kriegsanleihe, es hat sich in gewissem Maße schon heute darauf vorbereitet. Die Kriegsanleihen sind in großem Umfange schon längst an Stellen im Wirtschaftsorganismus verschoben, wo ihr Zusammenbruch verhältnismäßig ungefährlich wirken wird. (Ein jeder kann in seinem Bekanntenkreise darüber Erfahrungen sammeln. Derjenige, der sein Geld für andere Zwecke nötig braucht, hat seine Kriegsanleihe veräußert. Nun gibt es allerdings eine große Gefahr: ein großer Teil der Kriegsanleihen — der Prozentsatz ist nicht bekannt — befindet sich im Besitz der kleinen Sparer oder von Landesversicherungsanstalten oder Sparkassen. Es wäre also die Möglichkeit, daß

diese zusammenbrechen könnten. Wie weit diese Möglichkeit vorhanden ist, kann ohne nähere Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beurteilt werden. Der kleine Sparer soll also, so wird von den Gegnern der Zinseninhibition behauptet, besonders getroffen werden, ja Revolution und Aufruhr wird deswegen in Aussicht gestellt. Dem gegenüber ist zu erwägen, daß die Kriegsanleihe sich nur in geringem Maße in den Händen des Proletariats befindet. Wir haben aber absichtlich in den vorhergehenden Ausführungen immer wieder klargelegt, wie schwer der kleine Sparer und der gesamte Mittelstand durch die geplanten Steuern getroffen würde und wir müssen es danach zum mindesten als eine offene Frage hinstellen, ob wirklich die Zinsenspernung der Kriegsanleihe den kleinen Sparer stärker trifft, als die Steuern ihn treffen würden. Auch hier wird die Selbsthilfe im weiten Umfange schon Platz gegriffen haben. Soweit die Landesversicherungsanstalten und Sparkassen in Betracht kommen, haben wir jetzt noch freie Hand zu Hilfsaktionen zur Stütze der Sparkassen und Anstalten, um sie gegen Zusammenbruch zu schützen; zum Beispiel können ihnen noch eine Zeitlang höhere Zinsen gewährt werden. Ob wir, wenn die Feinde uns die Zinsenspernung vorschreiben, zu solchen Hilfsaktionen noch freie Hand haben werden? — Es hängt dann jedenfalls von deren rigorosem Ermessen ab.

Aber die Zweckmäßigkeit einer anzustrebenden Zinsenspernung der Kriegsanleihe soll ein Urteil hier nicht abgegeben werden. Daneben steht ja auch noch der weitere Vorschlag einer Zwangsanleihe, der zur Genüge in der Öffentlichkeit erörtert ist und auf den deshalb hier nicht eingegangen wird, ohne daß wir darum ein Gegner dieses Gedankens wären. Seine Verwertbarkeit wird auch mehr von politischen Gesichtspunkten beeinflusst. Es handelt sich für uns hier nur darum, Erwägungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Es gibt aber auch noch eine weitere Möglichkeit, die sich durch unsere schlechte Valuta aufstut. Diese schlechte Valuta ist im Grunde, wie wir früher gezeigt haben, schon nichts anderes, als ein verschleierter Staatsbankrott, nämlich die Konstatierung der Tatsache, daß unsere schwebende Schuld, denn sie verkörpert sich zum überwiegenden Teile in unserm Papiergelde, nur noch einen Bruchteil ihres eigenen Wertes gilt. Es handelt sich nun darum, diese Tatsache öffentlich durch Gesetz anzuerkennen, ein Weg, der uns gleichzeitig aus unseren Valutaschwierigkeiten herausführt: die Reichsbank wird nämlich von den Staatsfinanzen losgelöst. Das gesamte vorhandene Papiergeld einschließlich der bisherigen Banknoten der Reichsbank wird von der Reichsbankdeckung losgelöst und gilt nunmehr nur noch als Staatsgeld. Das Verbot des Agiohandels mit Gold wird aufgehoben, die Reichsbank kehrt zur Dritteldeckung zurück, die bei der Neuausgabe von ihren Banknoten streng gewahrt wird. Die neuen Banknoten dürfen nach zu erlassendem Gesetz nicht mehr gegen Reichswchsel, sondern nur gegen Warenwechsel ausgegeben werden, oder vielmehr der Kredit des Reiches bei der Reichsbank wird gesetzlich limitiert. Der Staat erklärt, daß er künftig in Gold zahle oder in goldwertem Papiergeld. Für die neuen Banknoten der Reichsbank bildet sich mit Rücksicht auf die Dritteldeckung und die Reorganisation der Reichsbank eine konstante Valuta, ähnlich der Friedensvaluta. Das bisherige Papiergeld, das nunmehrige Staatsgeld, behält die niedrige Auslandsvaluta. Durch die Freigabe des Agiohandels mit Gold kommt neues Gold ins Land, und es findet ein Ausgleich der jetzt bestehenden verheerenden Differenz zwischen Inlands- und Auslandsvaluta statt. Die inländische Valuta der Papiermark, die gegenwärtig wesentlich höher, aber infolge des Verbotes des Agiohandels mit Gold völlig verschleiert ist, sinkt, die Auslandsvaluta steigt etwas, so daß sie sich allmählich angleichen. Da die Papiermark im Inlande nunmehr mit Gold käuflich ist, erhält sie an der neu erstandenen inländischen Goldwährung einen klar bestimmten inländischen Kurs. Das Reich macht sich diesen Kurs zunutze, es löst Papiermark zum Goldkurse mit neuen Banknoten oder Gold ein. Es leistet seine Zahlungen mit neuen Banknoten oder Gold oder mit Papiermark zum Goldkurse, das heißt also, es hat das Recht, wenn der Kurs der Papiermark zur Goldmark eins zu zehn ist,

statt einer Goldmark zehn Papiermark zu zahlen. Das Verhältnis ändert sich mit dem wechselnden Kurse. Der Staat darf nach dem Sanierungsgezet selbstverständlich neues Papiergeld nicht mehr ausgeben. Die Ausgaben müssen, selbst wenn sogenannte soziale Ausgaben in Frage kommen, unter allen Umständen diesem Erfordernis angepaßt werden. Der Staat hat dann entsprechend seiner jeweiligen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, sein altes Papiergeld aus dem Handel zu ziehen, eine langsame Entwicklung ist gewährleistet. Eine brauchbare Auslandsvaluta ist geschaffen, die schwebende Schuld materiell nach dem geltenden Kursstande, also zum Beispiel eins zu 10 herabgesetzt. Das bedeutet einen Aktord des Staates bezüglich der schwebenden Schuld ohne festangegebene Prozente, sondern nach Maßgabe des jeweils geltenden Kurses. Kursschwankungen hat der Staat nicht mehr zu fürchten, da er ja seiner Leistungsfähigkeit den Ankauf des Papiergeldes anpassen kann. Natürlich findet mit fortschreitendem Aufbau eine Versteifung des Papiermarkkurses statt, die dann einen jedermann sichtbaren Maßstab der Gesundung der Staatsfinanzen abgibt.¹⁾

Natürlich ist eine solche Maßnahme nur denkbar unter gleichzeitiger völliger Öffnung der Grenzen und dementsprechend völligem Abbau der Zwangswirtschaft, denn diese beiden Umstände sind die Ursache geworden für unsere schlechte Valuta und für die Verschiedenheit der inneren Valuta von der äußeren. Darum gehört die nähere Erörterung über dieses Problem in einen anderen Zusammenhang, und es kann hier nur in allgemeinen Umrissen angedeutet werden. Die Aufzählung über unsere Steuerreform sollte aber nicht geschlossen werden, ohne darauf hinzuweisen, daß es auch noch andere Wege zur Gesundung und zum Wiederaufbau gibt als Steuerreformen.



Tschecho-Slowakei

Eine Erwiderung von Prof. Dr. Benno Imendörffer

Der Aufsatz von Menenius über die Tschecho-Slowakei hat in unserem Leserkreise mehrfach Widerspruch erregt. Wir haben in Nr. 51 einen Brief aus Böhmen veröffentlicht, der sich gegen Menenius wendet. Die folgenden Betrachtungen ergänzen die dort vorgebrachten Einwände und sollen deshalb unseren Lesern nicht vorenthalten werden. D. Schriftl.



ie Grenzboten bringen in ihrer Nr. 46 d. J. einen mit Menenius gezeichneten Aufsatz über die Tschecho-Slowakei, der nicht unerwidert bleiben darf, da er geeignet ist, völlig falsche Vorstellungen über das Verhältnis der Deutschen zu dem neuen tschecho-slowakischen Staate zu erwecken. Ich weiß nicht, woher der Verfasser seine Nachrichten bezieht und worauf er seine Urteile stützt, sicher aber ist, daß diese nicht mit den Anschauungen des österreichischen Deutschtums übereinstimmen. Es sei daher gestattet, in folgendem die Auffassung der nächstbeteiligten, also der Deutschen in Osterreich und in den Sudetenländern selbst, zum Ausdruck zu bringen.

Von Nebendingen absehend, will ich nur auf die wichtigsten Stellen des fraglichen Aufsatzes eingehen, die mir einer Berichtigung dringend bedürftig zu sein scheinen.

¹⁾ Ein teilweise ähnlicher Vorschlag findet sich auch in Nr. 614 der „Deutschen Tageszeitung“ vom 9. Dezember dieses Jahres.